

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau und Umbau
sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen
(Ausbaubeitragssatzung)
der Gemeinde Süsel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 25.04.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 11 der Satzung wird geändert und lautet wie folgt:

§ 11
Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen bewilligen.

(2) Auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder Beitragsschuldners wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist.

Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen.

Der jeweilige Restbetrag ist mit einem Zinssatz von 2 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

Im Übrigen gilt der § 8 Abs. 9 KAG entsprechend.

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Süsel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Süsel, den 29.04.2016

G e m e i n d e S ü s e l
Der Bürgermeister

Holger Reinholdt